

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Dr. Johann Bizer
Vorstandsvorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Telefon: 0431 3295-3003
Telefax: 0431 3295-6412
Johann.Bizer@dataport.de

Altenholz, 6. Januar 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung danke ich Ihnen.

Dataport begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Meilenstein bei der Umsetzung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein.

Dies gilt auch für die Integration der in Art. 1 aufgeführten „Kernbestimmungen“ in das Landesverwaltungsgesetz. Gegenüber dem E-Government-Gesetz des Bundes stellt dies aus unserer Sicht einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar, weil das Landesverwaltungsgesetz das Verfahrensrecht mit den E-Government-spezifischen Vorschriften „in einem Guss“ regelt.

Dabei kommt es jedoch zu einer Überschneidung: Während das Landesverwaltungsgesetz unabhängig davon gilt, ob Landes- und Kommunalbehörden Bundes- oder Landesrecht ausführen (§ 1 Abs. 1 LVwG und § 1 Abs. 3 VwVfG des Bundes), gilt beim Vollzug von Bundesgesetzen das E-Government des Bundes auch dann, wenn diese von Landes- und Kommunalbehörden ausgeführt werden (§ 1 Abs. 2 E-Government-Gesetz des Bundes). Dies sorgt für Rechtsunsicherheit. Bei einer parallelen Anwendung von Landesverwaltungsgesetz und würden beim Vollzug von Bundesrecht durch Landes- und Kommunalbehörden zum Teil unterschiedliche Anforderungen gelten. Dies kann bei den Verwaltungen zu Mehrkosten führen, die bei einer überschneidungsfreien Abgrenzung von E-Government-Gesetz des Bundes und

...

Landesverwaltungsgesetz vermeidbar wären. Wir sehen den Bundesgesetzgeber am Zuge, diesem Missstand abzuhelpfen.

Als Trägerin der öffentlichen Verwaltung (§ 2 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz) gehört Dataport zum Kreis der Verpflichtungsadressaten und erfüllt die sie betreffenden Vorgaben des Gesetzentwurfs schon jetzt.

— Dataport hat den Auftrag, u.a. die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen. Sie fungiert als zentrale IT-Dienstleisterin u. a. des Landes Schleswig-Holstein (§ 3 Abs. 1 des Dataport-Staatsvertrages). Dataport wird die öffentlichen Verwaltungen auch bei der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung ambitioniert unterstützen. So bietet Dataport bereits jetzt den öffentlichen Verwaltungen eine elektronische Kommunikation über verschiedene elektronische Zugangskanäle (§ 52 a Landesverwaltungsgesetz) und einen elektronischen Zugang zur Verwaltung (§ 52 b) an. Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren können beispielsweise über das SH-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 52 c). Bei der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (§ 52 d) unterstützt Dataport durch den Einsatz des Verfahrens VIS, das auch die Akteneinsicht (§ 52 f) ermöglicht. Das ersetzende Scannen (§ 52 e) wird von Dataport ebenfalls angeboten (mittels docuscan). Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen (§ 52 g) sind möglich über das Serviceportal und einen dahinter geschalteten payment-provider.

Für eine eventuell erfolgende mündliche Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Innen- und Rechtsausschuss stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Bizer', is written over the typed name. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'J' and 'B'.

Dr. Johann Bizer